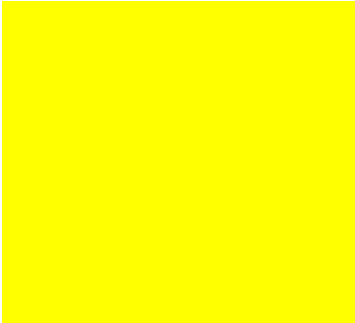




Verbrauchstarif der Wasserver- sorgung Hittnau

vom 22. März 1989

Genehmigung Legislative
(Gemeindeversammlung)
Inkraftsetzung

22. März 1989
22. März 1989

Teilrevision
Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

28. Oktober 2020
1. Januar 2021
20. November 2020

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Verbrauchstarif	
Art. 1	Schuldner	3
Art. 2	Berechnungsgrundlagen	3
II.	Tarife	
Art. 3	Jahresgrundgebühr	3
Art. 4	Gebühr für Wassermesser	3
Art. 5	Gebühr für Bauwasser	4
Art. 6	Kubikmeterpreis	4
Art. 7	Verrechnung	4
Art. 8	Tarifänderungen	4
III.	Schlussbestimmungen	
Art. 9	Inkrafttreten	4

Gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) vom 22. März 1989 erlässt die Gemeindeversammlung Hittnau folgenden Verbrauchstarif zur Wasserversorgung:

I. Verbrauchstarif

Schuldner

Art. 1

Der Wasserzins wird von demjenigen geschuldet, der am Fälligkeitstag Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist.

Bei Stockwerkeigentümern schuldet die Gesamteigentümerschaft den Wasserzins gemäss Art. 712 Zivilgesetzbuch (ZGB). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

Berechnungsgrundlagen

Art. 2

Der Wasserzins setzt sich aus einer Jahresgrundgebühr, der Zählermiete und dem per Kubikmeter zu verrechnendem Wasserverbrauch zusammen.

Ist eine Wassermessung nicht möglich oder verursacht sie unverhältnismässig hohe Kosten, setzt die Werkkommission die Gebühr pauschal fest.

II. Tarife

Jahresgrundgebühr

Art. 3¹⁾

Die Jahresgrundgebühr wird ohne Rücksicht auf jeden Wasserverbrauch geschuldet. Sie beträgt für:

– ein Einfamilienhaus	CHF 120.00
– ein Mehrfamilienhaus, 1. Wohnung	CHF 120.00
– jede weitere Wohnung	CHF 60.00
– Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe, inkl. 1. Wohnung	CHF 120.00
– jede weitere Wohnung	CHF 60.00
– jede weitere Messstelle	CHF 80.00

Gebühr für Wassermesser

Art. 4

Die Mietgebühren für die Wassermesser bis zur Grösse 2" betragen CHF 30.00 pro Jahr. Für grössere Messeinrichtungen wird eine jährliche Gebühr verrechnet, die ca. 10 % des Anschaffungswertes beträgt.

Gebühr für Bauwasser

Art. 5¹⁾

Die Grundgebühr für Bauwasser beträgt pro Messstelle CHF 120.00.

Kubikmeterpreis

Art. 6

Die Verbrauchstaxe für Private, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Bauwasser beträgt einheitlich pro Kubimeter CHF 0.75.

Für Wasserbezüger mit Spezialvertrag kann die Werkkommission einen höheren Preis festsetzen.

Verrechnung

Art. 7

Die Verwaltung der Wasserversorgung stellt jährlich Rechnung über den Wasserverbrauch und die Grundgebühren der abgelaufenen Bezugsperiode. In besonderen Fällen ist sie berechtigt, quartalsweise oder monatlich Rechnung zu stellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

Tarifänderungen

Art. 8

Die Anpassung des Verbrauchstarifes (inkl. der Jahresgrundgebühren) ist Sache des Gemeinderates. Erhöhungen um mehr als 20 % müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

Die vorstehenden Tarifvorschriften treten am Tage nach der Erwirkung des Genehmigungsbeschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren, einschlägigen Beschlüsse und Erlasse.

Der revidierte Verbrauchstarif tritt nach Genehmigung des Gemeinderates nach rechtskräftiger Publikation per 1. Januar 2021 in Kraft.¹⁾

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTNAU

H. U. Märki
Gemeindepräsident

H. R. Kocher
Gemeindeschreiber

¹⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 110 vom 28.10.2020
Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.